



An den Grossen Rat

22.5291.02

WSU/P225291

Basel, 17. August 2022

Regierungsratsbeschluss vom 16. August 2022

## Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend „Liegegebühren für Schiffe in Basel“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Eric Weber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

Die grossen Schiff-Veranstalter bieten mehrtägige Kreuzfahrten mit Aufhalten in verschiedenen Städten an. Die Anlegestelle in Basel ist der Elsässerrheinweg an der Dreirosenbrücke.

1. Gehört diese Anlegestelle dem Kanton Basel-Stadt?
2. Wieviel Geld hat ein Hotel-Schiff zu bezahlen? Wird nach Tagen oder nach Stunden abgerechnet?
3. Seit ein paar Jahren ankern immer mehr Hotelschiffe im Kleinbasel, hinten in Kleinhüningen. Warum ist das so? Ist das so, weil es dort nicht so teuer für die Schiffe ist?
4. Was bezahlen Fracht-Schiffe in Basel? Wird das anders abgerechnet wie Hotel-Schiffe?
5. Ist der Hafen Basel Eigentum vom Kanton Basel? Und die Hafen-Verwaltung, ist diese vom Kanton abhängig und vom Kanton geführt?

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. *Gehört diese Anlegestelle dem Kanton Basel-Stadt?*

Mit dem Staatsvertrag über die Zusammenlegung der Rheinschiffahrtsgesellschaft Basel und der Rheinhäfen des Kantons Basel-Landschaft zu einer Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit unter dem Namen «Schweizer Rheinhäfen» vom 13./20. Juni 2006 (Rheinhafen-Vertrag; SG 955.400) hat der Kanton Basel-Stadt das Nutzungsrecht sowie die Bewirtschaftungspflicht u.a. für diese Steigeranlage an die Schweizerischen Rheinhäfen übertragen. Die Steigeranlage befindet sich auf öffentlichem Grund (Allmend).

2. *Wieviel Geld hat ein Hotel-Schiff zu bezahlen? Wird nach Tagen oder nach Stunden abgerechnet?*

Die Inanspruchnahme von Dienstleistungen in der Rheinschiffahrt sowie dem Energiebezug und der Entsorgung von Schiffsbetriebsabfällen durch die Schweizerischen Rheinhäfen ist im Gebührentarif der Schweizerischen Rheinhäfen vom 16. September 2016 geregelt, welcher von den

Regierungsräten der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft am 22. November 2016 genehmigt wurde (SG 955.470).

Gemäss diesem gültigen Tarif werden nach § 6 Fahrgastschiffe Abs. 2 Kabinenschiffe

a) bis 24 Std. pro Fahrgastbett Ankunftstag: 3.80 Franken (mind. 193.70 Franken)

b) ab 24 Std. pro Fahrgastbett (Liegetag): 2.28 Franken

berechnet.

3. *Seit ein paar Jahren ankern immer mehr Hotelschiffe im Kleinbasel, hinten in Kleinhünigen. Warum ist das so? Ist das so, weil es dort nicht so teuer für die Schiffe ist?*

Die Liegegebühren gelten einheitlich auf dem gesamten schweizerischen Territorium des Rheines und unterscheiden sich nicht nach Steigeranlage. Der Steiger St. Johann ist durch seine Lage in der Stadt sehr beliebt und während der Saison praktisch zu 100% ausgelastet. Die Liegeplätze am Dreiländereck sind ebenfalls begehrt und technisch gut ausgerüstet, während die Liegeplätze am Klybeckquai einen geringeren Standard aufweisen. Da Basel als Start- oder Endpunkt einer Reise sich zunehmender Beliebtheit erfreut und gleichzeitig die Branche der Fahrgastschiffe auf dem Rhein – mit dem dramatischen Unterbruch durch die COVID 19-Pandemie – wächst, sind alle genannten Steigeranlagen sehr gut ausgelastet.

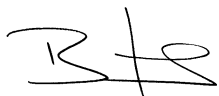
4. *Was bezahlen Fracht-Schiffe in Basel? Wird das anders abgerechnet wie Hotel-Schiffe?*

Güterschiffe bezahlen keine direkte Gebühr. Für die Nutzung der Infrastrukturen der Schweizerischen Rheinhäfen ist eine nach den verschiedenen Gütern (Flüssiggüter, Trockengüter, Container) differenzierte Hafengebühr zu entrichten (Abgabetarif Schweizerischen Rheinhäfen vom 17. Dezember 2014, genehmigt von den Regierungsräten der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft am 10. Februar 2015 (SG 955.480,)). Die Hafengebühren stellen die Schweizerischen Rheinhäfen den Hafenfirmen nach Meldung der Umschläge in Rechnung.

5. *Ist der Hafen Basel Eigentum vom Kanton Basel? Und die Hafen-Verwaltung, ist diese vom Kanton abhängig und vom Kanton geführt?*

Die Schweizerischen Rheinhäfen sind eine Anstalt des öffentlichen Rechts, deren Rechtsgrundlage der Rheinhafen-Vertrag vom 13./20. Juni 2006 ist. Die beiden Vertragskantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sind gemäss § 2 Rheinhafen-Vertrag Eigentümer der Anstalt. Das Hafengebiet umfasst auf dem Boden des Kantons Basel-Landschaft die beiden Häfen Birsfelden und Auhafen/Muttenz und auf städtischem Boden den Hafen Kleinhünigen. Die Aufsichts- und Mitwirkungsrechte der Vertragskantone sind in § 36ff Rheinhafen-Vertrag geregelt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin